

Gemeinde Ehningen und Kreisseniorenrat
laden ein zu Vorträgen und Diskussion über



Ehningen
Begegnungsstätte, Bühlallee 11

**Montag, 17.03.2025
um 18:00 Uhr**

mit

Dr. med. Wolfram Panzer
(Ltd. Oberarzt i.R., Notarzt, Intensivmediziner)
Rolf Schneider
(Bezirksnotar i.R.)
Moderation Alfred Schmid
(Kreisseniorenrat)

Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
Soziale Organisationen präsentieren ihre Angebote ab
Hallenöffnung 17:00 Uhr.



Deutsches
Rotes
Kreuz



Aussteller

**Besuchen Sie unsere Aussteller.
Holen Sie kostenlose Tipps und
wertvolle Anregungen**



Kreissparkasse
Böblingen

PFLEGE
STÜTZPUNKT
BADEN-WÜRTTEMBERG
LANDKREIS BÖBLINGEN



Wenn Pflege an Grenzen stößt!?



Ich schaff' es nicht mehr ...



Gesundheit und Vorsorge

Veranstaltungen zu Gesundheit, Pflege, Wohnen, Vorsorgenden Verfügungen

Vorsorgende Verfügungen: Verbreitung der BB Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

KSR Vorsorge-Broschüre

Patientenbegleitung im Krankenhaus: Besuch älterer Patienten um Orientierung zu geben, Delir/Depression zu vermeiden

Entlass-Management-Broschüre - Gut versorgt zuhause



Pflege

Übergangsbegleitung aus dem Krankenhaus:

Betreuung älterer Patienten zurück in die Häuslichkeit

Aufzeigen der **Herausforderungen und Chancen, Resolutionen**,
Information zu neuen Angeboten, **Betreuung der Heimbeiräte** im Kreis



Wohnen

Darstellung potentieller Probleme, Mitarbeit bei möglichen Lösungen,
Zertifizierung 'Seniorenfreundliche Handwerker'



PC und Internet

Ausbau von **PC-Internet-Digital Teams** in den Kommunen, Erfahrungsaustausch, Experimentieren mit neuen Technologien



Kompetenzen generationsübergreifend nutzen

Coaching – Fit für Bewerbungen: Bewerbungstraining für Schüler an Werkreal-, Gemeinschafts- und Realschulen

Schreibwettbewerb



Vernetzung & Öffentlichkeitsarbeit

Gemeindevertretungen:

Unterstützung der Kommunen beim Ausbau der Seniorenarbeit, Vernetzung, Erfahrungsaustausch, Musterprojekte durchführen und bekannt machen

Demographische Entwicklung und Herausforderung

Informationen und Resolutionen zu Kurzzeitpflege, Mobilität, Organspende.....



Betreuungsbehörde des Landratsamts
Vorort-Sondertermine in Ehningen
Beglaubigung der Vorsorgevollmacht

Montag, 19.05.2025, 14.00 - 17.15 Uhr

Montag, 26.05.2025, 14.00 - 17.15 Uhr

in der Gässlesstube Haus am Pfarrgarten, Schulstr. 8

Persönliche Anwesenheit des geschäfts- und einwilligungsfähigen Vollmachtgebers
Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein)
Gebühr: 10 € pro Vollmacht (bzw. beglaubigter Unterschrift eines Vollmachtgebers), bargeldlose
Bezahlung (mit EC- / Kreditkarte) vor Ort

Liste zur Eintragung von Interessenten liegt heute aus
(Ansprechpartnerin: Frau Binnewerg)

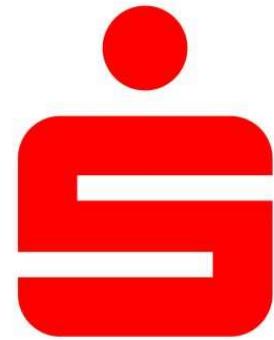


**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband Böblingen
e.V.

- Wohnberatung
- Hospizmobil
- Betreuungsverein
- Hospizmobil
- Bewegungsprogramm





Kreissparkasse
Böblingen

Generationenmanagement



Das Team vom Pflegestützpunkt Landkreis Böblingen besteht aus qualifizierten Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern.

Wir bringen unsere pflegefachlichen und sozialrechtlichen Kompetenzen ein, um Betroffene und Angehörige bei allen Fragen rund um das Thema Pflege umfassend und trägerneutral zu beraten. Wir informieren über regionale Betreuungs- und Hilfsangebote und unterstützen bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Leistungen.

An vier Standorten (Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Leonberg) stehen wir Ihnen wohnortnah zur Verfügung.

Die **Beratung** kann **telefonisch**, **im Pflegestützpunkt** oder **zu Hause** erfolgen und ist **kostenlos**.

Haus der Pflege Magdalena

Ehningen



- 47 Dauerpflegeplätze
- 2 Kurzzeitpflegeplätze
- 3 Tagespflegeplätze
- 5 Wohnungen im Heimbundenen Wohnen

Wenn Pflege an Grenzen stößt?!



Ich schaff' es nicht mehr ...

Gemeinde Ehningen und Kreisseniorenrat
laden ein zu Vorträgen und Diskussion über



Ehningen
Begegnungsstätte, Bühlallee 11

**Montag, 17.03.2025
um 18:00 Uhr**

mit

Dr. med. Wolfram Panzer
(Ltd. Oberarzt i.R., Notarzt, Intensivmediziner)
Rolf Schneider
(Bezirksnotar i.R.)
Moderation Alfred Schmid
(Kreisseniorenrat)

Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
Soziale Organisationen präsentieren ihre Angebote ab
Hallenöffnung 17:00 Uhr.

Begrüßung

Bürgermeister Lukas Rosengrün





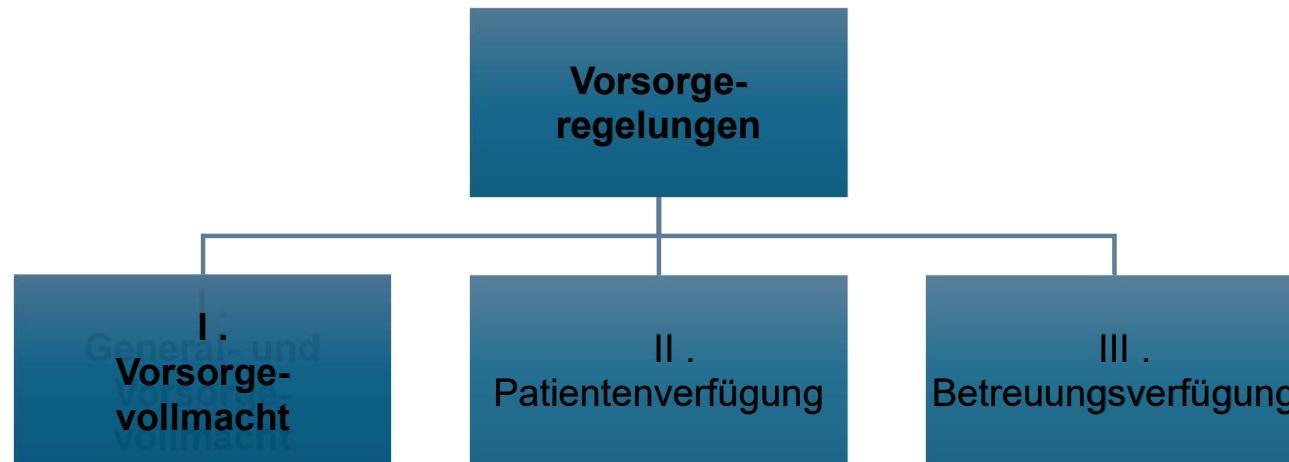
Vorsorgevollmacht

Bezirksnotar i.R.
Rolf Schneider

Gliederung



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider



Gliederung



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider



- Umfang / Ausgangslage
- Rechtliche Betreuung
- Ehegattenvertretung
- Einzelfragen zum Inhalt
- Bevollmächtigte
- Inkrafttreten
- Innenverhältnis / Widerruf
- Form

Schwerpunkte



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Vollmacht

privatschriftlich und
Beglaubigung durch Betreuungsbehörde),
bevorzugt notarielle Beurkundung

Kurze „Ausflüge“

- Betreuung
- Betreuungsverfügung
- Vertretungsrecht Ehegatten nach § 1358 BGB
(neu seit 01.01.2023)



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

Betreuungen im Alt-Landkreis Böblingen (ohne „Altkreis“ Leonberg)

- **ca. 1.900 bis 2.000 laufende Verfahren**
- **387 neue Betreuungen im Kalenderjahr 2022**
- **in 2023 keine spürbare Veränderung der Verfahren**

Auslöser:

- **Medizinisch notwendiger Eingriff**
- **Zwingende langfristige Heimunterbringung**
- **Eilbedürftigkeit (außerhalb Gesundheitsfürsorge)!**

Betreuungsverfügung



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

**Betreuungsverfügung führt zur
gesetzlichen Betreuung !!**

- ❖ Ich suche mir meinen Betreuer selbst aus
- ❖ Betreuungsverfahren wird weiterhin erforderlich
- ❖ Betreuer unterliegt Anordnungen des
Betreuungsgerichts (Rechnungslegung,
Genehmigungspflichten bei Geldanlagen und
Rechtsgeschäften)



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

§ 1358 BGB (neu seit 01.01.2023)

Voraussetzungen

- Bewusstlosigkeit (Koma, auch künstliches)
- Schwere Erkrankung mit Einschränkung der freien Entscheidungsfähigkeit (Medikamente, Schmerzmittel usw.)
- Eilbedürftigkeit



Ausschlussgründe

- **Getrenntlebende Ehegatten**
- **Vorlage einer entsprechenden Vollmacht**
- **Betreuung ist angeordnet**
- **Ablehnung der Vertretung durch den Patienten**

Probleme:

- gilt nur für **6 Monate** ab Feststellung durch den **Arzt**
- **Einschränkung auf eilige
Gesundheitsmaßnahmen und damit
zusammenhängende Angelegenheiten**



Problemstellungen / offene Fragen

- 6 Monatsfrist läuft während einer Maßnahme (Reha usw.) aus
- Abgrenzungsprobleme bei Behandlungen und bei Umfang der Vertretung
- Angehörige (z.B. Kinder aus anderer Ehe) erklären, dass Patient den Ehegatten nicht als Vertreter wünscht – können dies aber nicht belegen



Vorteile einer Vorsorgevollmacht

- Vermeidung staatlicher Einmischung
- Zeitdauer und Aufwand der Betreuerbestellung
- Handlungsfähigkeit erhalten
- Probleme der Ehegattenvertretung (§ 1358) vermeiden



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

**Bevollmächtigter ist befugt zur Abgabe von
Erklärungen und Vornahme von Rechtsgeschäften
aller Art, insbesondere gegenüber**

- Behörden und Ämtern
- Versicherungen
- Krankenkasse und Pflegekasse
- Rentenstelle
- Gerichten und Notaren (Grundbuchamt)



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

**Vollmacht gilt auch in allen persönlichen
Angelegenheiten, insbesondere zur Vertretung
gegenüber**

- Ärzten,
- Krankenhäusern
- Pflegeheimen

**Nicht nur „Notvertretung“ –
damit ohne die genannten zeitlichen und inhaltlichen
Einschränkungen des § 1358 BGB**

Vorsorgevollmacht



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Formulierungsbeispiel:

Diese

Vorsorgevollmacht

berechtigt auch zur Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers, insbesondere für den Bereich **Gesundheit, Pflege, Versorgung und Aufenthalt**.



Vorsorgevollmacht - Berechtigungen:

- **Einwilligung in alle ärztlichen Maßnahmen, Befreiung der Ärzte von ihrer Schweigepflicht**
- **Verweigerung solcher Maßnahmen**
- **Konkretisierung und Durchsetzung einer etwa vorhandenen Patientenverfügung**
- **Aufenthaltsbestimmung, Unterbringungsmaßnahmen**
- **Abschluss Pflegeheimvertrag**



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Geltungszeitraum der Vorsorgevollmacht:

Bereich Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aller Art:

- sofortige Einsatzfähigkeit
- sonst weitgehend wirkungslos (keine Abhängigkeit vom Eintritt des „Betreuungsfalles“ oder einer Erkrankung)

Bereich persönliche Angelegenheiten, insbesonder Gesundheitsfürsorge, Unterbringung und Pflege)

- erst wenn notwendig
- nachrangig (subsidiär) im gesamten Gesundheitsbereich

Bevollmächtigte



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Person des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten

- frei wählbar
- ein oder mehrere Bevollmächtigte
- immer ein besonderer Vertrauensbeweis

Mögliche Bevollmächtigte

- Ehegatten
- Kinder
- nahe Verwandte
- usw. usw.



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

**Original bzw. Ausfertigung (bei notarieller
Vollmacht)
der Vollmacht muss dem Bevollmächtigten vorliegen**

**Notarielle Vollmacht:
 gegenseitige Vollmacht von Ehegatten
 generell sofortige Erteilung / Weitergabe**

Einbindung der Kinder

- für Ehegatten sofortige Aushändigung,
- für Kinder Weiterleitung durch die Eltern

**aber: Gefahren des Nichtauffindens und
 bei nicht rechtzeitiger Weitergabe**



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Widerruf ist immer möglich

bei privatschriftlicher Vollmacht
↳ Wegnahme der Urkunde

Bei Beglaubigung durch Betreuungsbehörde
↳ Wegnahme der Urkunde

Bei Beurkundung durch Notar*in
❖ Wegnahme der Ausfertigung
und
❖ Information an Notar*in

Form



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

**Privatschriftliche Vollmacht
(mit / ohne Beglaubigung)**
z.B. die sehr gute und allseits
bekannte **Vollmacht des
Kreisseniorenrates** wird gerne
von der **Betreuungsbehörde
des Landratsamts** beglaubigt



Vorsorgevollmacht

Ich, _____, geb. am _____
Vollmachtgeber/in

wohnsitz in _____ Telefon _____

erteile hiermit Vollmacht an:

_____ geb. am _____
Bevollmächtigte Person

wohnsitz in _____ Telefon _____

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmacht soll eine vom Gesetz angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt auch in Kraft, wenn ich nach ihrer Ernennung geschäftsunfähig werden sollte.
Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachturkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich dadurch einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1829 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§ 1829 Abs. 2 BGB).
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbindet ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliche Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine mit Freiheitseinschränkung verbundene Unterbringung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und über freiheitseinschränkende Maßnahmen, z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen (§ 1831 Abs. 4 BGB) entscheiden, unabhängig davon, wo ich mich aufhalte und solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Sie darf über ärztliche Zwangsmaßnahmen entscheiden (§ 1832 Abs. 1 BGB). Sie darf über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden, wenn ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinn des § 1832 Abs. 4 BGB in Betracht kommen. Diese Entscheidungen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.
- Sonstiges, z.B. Hinweis auf eine Patientenverfügung, Einwilligung in eine Organspende: _____

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und einen vorhandenen kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtlichen Einwilligungen.



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Privatschriftliche Vollmacht (ohne Beglaubigung)

Probleme bei Banken, Versicherungen und Behörden, z.B. auch Pflegekasse, Heimen und Gerichten

untauglich bei Notar, insbesondere bei allen Grundstücksgeschäften

häufige Fragen nach der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers (je wackliger die Unterschrift ...)



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Beglaubigung durch Betreuungsbehörde

anerkannt insbesondere bei

- Pflegekasse
- im Krankenhaus und im Pflegeheim
- bei Banken und i.d.R. bei Behörden
- bei Grundstücksgeschäften, wenn vor dem
01.01.2023 beglaubigt
- usw. usw.



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Einschränkung bei Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde (nach dem 31.12.2022)

Wirkung der Beglaubigung endet mit dem Tod des Vollmachtgebers (§ 7 Betreuungsorganisationsgesetz)

- führt daher vermutlich zu Akzeptanzproblemen überall dort, wo Beglaubigung erforderlich ist.
- Ist künftig ein Lebensnachweis bei bestimmten Rechtsgeschäften erforderlich (z.B. Notar, Grundbuchamt)??



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Notariell beurkundete Vollmacht

- **Anerkennung überall und ohne Einschränkungen**
- **Gewähr, dass Inhalt und Umfang stimmen**
(Beratung, Erteilung mehrerer Fertigungen
und Gestaltung bei mehreren Bevollmächtigten)
- **Gilt zeitlich unbeschränkt und damit auch**
über den Tod hinaus - erspart häufig die
Erteilung eines Erbscheins

Danke



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**



Wertigkeit von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht aus Ärztlicher Sicht

Ehningen, 17.03.2025

Dr. Wolfram Panzer

Wovor haben wir Angst

- Weiterentwicklung Medizin
 - Organersatz, Chemotherapie, Kardiologie ...
- Das medizinisch Machbare immer „das Beste“?
 - Lebensqualität?
- Angst vor Übertherapie
 - Schwerstpflegefall
 - Abhängigkeit von Maschinen
 - Wachkoma
 - Sterben ohne Würde



medizinischer Eingriff

- Körperverletzung
- bedarf rechtswirksamer Einwilligung
- muss nicht durchgeführt werden, nur weil technisch machbar
- Selbstbestimmungsrecht Patient (Autonomie)
 - Einwilligung nach verständlicher Aufklärung
 - kann auch bei vitaler Indikation von Patient abgelehnt werden

Verständliche Aufklärung: OP

- Bruch am Handgelenk, Oberschenkel-Hals-Bruch, Knieprothese, Gallen-OP
- Zeit für Aufklärung
- Vorhersehbares Ergebnis bei Kenntnis Gesundheitszustand Patient
 - Dauer KH-Aufenthalt
 - Einschränkung Belastbarkeit/Mobilität
 - Geplante Rehabilitationsphase
 - Erwartbares Endergebnis
- Mögliche „Komplikationen“ und Wahrscheinlichkeit
 - Wundheilungsstörung, Thrombose, Nachblutung
- „Vorgehen nach Befund“ erforderlich

Keine Aufklärung mehr möglich

- Erfolgreiche Wiederbelebung nach Kreislaufstillstand
- Schwere Lungenentzündung oder Harnwegsinfekt mit Sepsis
- Wiederkehrende Entgleisung Herzschwäche mit Wasser in der Lunge
- Schwere chronische Lungenkrankheit mit „akutem Asthma“ bei Infekt

Start mit Maximaltherapie - und dann?

Böblinger Patientenverfügung

P a t i e n t e n v e r f ü g u n g

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Wohnort: Straße: Geburtsort:

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

- lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
- auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf
- wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben
- eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- einen Beistand durch folgende Personen:

3. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen, in denen ich ausdrücklich allen lebensverlängernden und lebenserhaltenden Maßnahmen widerspreche, fordere ich insbesondere, dass keine künstliche Ernährung erfolgt. Eine künstliche Flüssigkeitszufuhr darf nur zur Linderung meiner Beschwerden erfolgen. Ein ggfs. hinzugezogener Arzt bzw. der Arzt in der Klinik soll unverzüglich über meine Ablehnung von lebensverlängernden Maßnahmen informiert werden. Des Weiteren fordere ich, dass keine künstliche Beatmung durchgeführt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Es soll keine Dialyse mehr durchgeführt werden. Die Gabe von Antibiotika und die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen sollen unterbleiben. Bereits begonnene lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen sind zu beenden.

4. Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung und unabhängig von Einflüssen Dritter erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Deshalb wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Mir ist bekannt, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann. Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

5. Ich habe zusätzlich zu dieser Patientenverfügung

- eine Vorsorgevollmacht erteilt
- eine Betreuungsverfügung erstellt
- einen Ausweis zur Organspende erstellt. Für den Fall, dass eine Organentnahme zur Organspende möglich ist, möchte ich, dass dazu alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der in Punkt 3 ausgeschlossenen, bis zur Feststellung meines Hirntods und Entnahme der Organe durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen jedoch längstens für die Dauer von 8 Tagen durchgeführt werden.
- den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person bzw. mit einer anderen Person meines Vertrauens besprochen:
.....
Name, Anschrift, Tel.nr der bevollmächtigten Person bzw. einer anderen Person meines Vertrauens

meinen Hausarzt über diese Patientenverfügung informiert:
.....
Name, Anschrift, Tel.nr des Hausarztes

..... *Ort, Datum* *Unterschrift*

Eine notarielle Bestätigung dieser Verfügung ist nicht erforderlich.

Herausgegeben vom Kreisseniorenrat Böblingen e.V. und dem Amt für Soziales und Teilhabe, Landratsamt Böblingen, Januar 2023. Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung.

1. Zustand - nicht Diagnose



P a t i e n t e n v e r f ü g u n g



1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- mich unabwendbar im unmittelbaren **Sterbeprozess** befinde
- mich im **Endstadium** einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge einer **Gehirnschädigung** meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist

1. Zustand - nicht Diagnose

- infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer **Demenzerkrankung**, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- ich mich in einem **Koma** befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet ...

1. Zustand und Konsequenz



P a t i e n t e n v e r f ü g u n g

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

... fordere ich, dass man auf **lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet**, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patienten-verfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

medizinischer Eingriff

- Körperverletzung
- bedarf rechtswirksamer Einwilligung
- auch Fortsetzung Therapie bedarf täglicher Rechtfertigung
- muss nicht durchgeführt werden, nur weil technisch machbar
- Selbstbestimmungsrecht Patient (Autonomie)
 - Einwilligung nach verständlicher Aufklärung
 - kann auch bei vitaler Indikation von Patient abgelehnt werden
 - Patientenverfügung

2. Gewünschte Maßnahmen

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome

auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf

wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben

eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger

einen Beistand durch folgende Personen:

3. Ausschluss Maßnahmen

3. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen, in denen ich ausdrücklich allen lebensverlängernden und lebenserhaltenden Maßnahmen widerspreche, fordere ich insbesondere, dass keine **künstliche Ernährung** erfolgt. Eine künstliche **Flüssigkeitszufuhr** darf nur zur Linderung meiner Beschwerden erfolgen. Ein ggf. hinzugezogener Arzt bzw. der Arzt in der Klinik soll unverzüglich über meine Ablehnung von lebensverlängernden Maßnahmen informiert werden. Des Weiteren fordere ich, dass keine **künstliche Beatmung** durchgeführt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Es soll keine **Dialyse** mehr durchgeführt werden. Die Gabe von **Antibiotika** und die Gabe von **Blut** oder Blutbestandteilen sollen unterbleiben. Bereits begonnene lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen sind zu **beenden**.

Bundesverfassungsgericht 2020

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein **Recht auf selbstbestimmtes Sterben.**

Dieses Recht ist nicht auf schwere oder unheilbare Krankheiten beschränkt. Es besteht in jeder Phase des Lebens.

Bundeverfassungsgericht (BVG), 26.02.2020

Wie kann das sein ?

„Die Frau hatte doch eine Patientenverfügung – und die haben trotzdem weitergemacht.“

„Jetzt ist er bettlägerig entlassen worden – das hat er doch nie gewollt, wie konnte das passieren.“

„Sie hatte doch immer Angst davor – jetzt liegt sie im Wachkoma und starrt die Decke an, das hat sie nicht verdient.“

„Er hat immer so viel Wert auf seine Autonomie gelegt – und jetzt ist er dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen.“

Prognose: Ärztliche Verantwortung

... nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- mich **unabwendbar** im unmittelbaren Sterbe- prozess befindе
- mich im **Endstadium** einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befindе, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, **unwiederbringlich verloren habe**, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ich mich in einem Koma befindе und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit **als sehr gering** eingeschätzt wird

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (04.05.2021; Inkrafttreten: 01.01.2023)

Feststellung Patientenwillen (§ 1828)

- Gespräch Arzt und Betreuer (1)
 - Arzt prüft Indikation für Maßnahmen
 - Gesamtzustand
 - Prognose

Medizinische Indikation

- Indikation:

„... das fachliche Urteil über den Wert oder Unwert einer medizinischen Behandlung in ihrer Anwendung auf den konkreten Fall“

- Indikation:

Bundesgerichtshof (BGH) , NJW 1588 (1592 f) 2003

- Maßnahmen erforderlich
- Technisch möglich
- Therapieziel (Heilung, Lebensverlängerung, Rehabilitation, Erhaltung Lebensqualität)
- **Realistische Wahrscheinlichkeit**, Therapieziel damit zu erreichen

Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis. Bundesärztekammer, 2013

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (04.05.2021; Inkrafttreten: 01.01.2023)

Feststellung Patientenwillen (§ 1828)

- Gespräch Arzt und Betreuer (1)
 - Arzt prüft Indikation für Maßnahmen
 - Gesamtzustand
 - Prognose
 - Gespräch mit Bevollmächtigtem/Betreuer
 - Berücksichtigung des Patientenwillens (§ 1827)
Patientenverfügung ?

Vorsorgevollmacht

- Aktuelle Situation oft von Patientenverfügung nicht exakt erfasst
- Dynamik der Entwicklung der Krankheit
- Gesprächspartner für Behandler um mutmaßlichen Patientenwillen in der konkreten Situation zu ermitteln
- Vorstellung von individueller Lebensqualität

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (04.05.2021; Inkrafttreten: 01.01.2023)

Feststellung Patientenwillen (§ 1828)

- Gespräch Arzt und Betreuer (1)
 - Arzt prüft Indikation für Maßnahmen
 - Gesamtzustand
 - Prognose
 - Gespräch mit Bevollmächtigtem/Betreuer
 - Berücksichtigung des Patientenwillens (§ 1827)
- Ermittlung des Patientenwillens/Behandlungs-wünsche (2)
 - Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen

Erwartbares „Endergebnis“?

- Das medizinisch Machbare immer „das Beste“?
- Individuelle Lebensqualität:
 - Geistige Klarheit
 - Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen
 - Kommunikation
 - Mit anderen Menschen in Kontakt treten
 - Auseinandersetzung mit persönlichem Umfeld
 - Mobilität
 - Selbstständig, ggf. sportlich unterwegs sein
 - Nur mit Hilfe mobil (Rollator, Rollstuhl)
 - Schwerstpflegefall (bettlägerig)
 - Autonomie

mutmaßlicher Wille (§ 1827, 2 BGB)

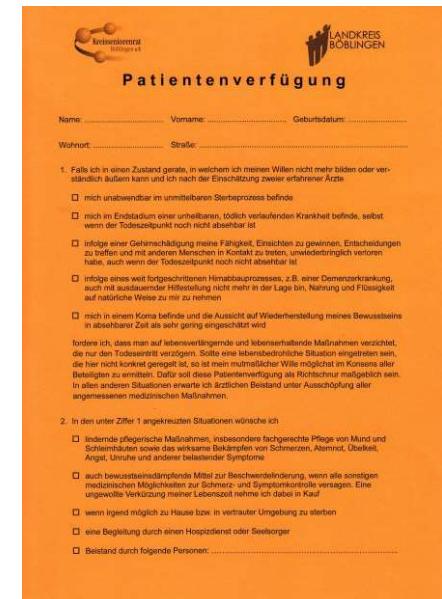
- keine Vorab- oder Vertreterentscheidung vorhanden oder trifft nicht zu
- individuell zu ermitteln unter Berücksichtigung von
 - Lebensentscheidungen
 - Persönlichen Wertvorstellungen
 - Ethischen/religiösen Überzeugungen
 - Äußerungen in vergleichbaren Situationen (mündliche/schriftliche Äußerungen)
- Unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung (3)

Patientenverfügung

- Patientenverfügung immer hilfreich, auch wenn nicht absolut präzise auf Fall anwendbar
- Erleichtert Ermittlung „mutmaßlicher Wille“
- Entlastet Angehörige/Vorsorgebevollmächtigte
- „Wollte ich immer schon machen“
- Sollte nicht erst „im Alter“ erstellt werden
- Nur „vollständig“ mit Vorsorgevollmacht

Empfehlungen Kreisseniorenrat

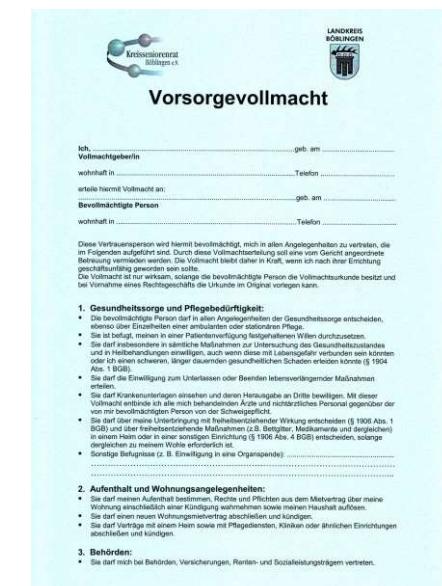
Patientenverfügung



Das Formular für Patientenverfügung ist auf einem orangefarbenen Hintergrund gestaltet. Oben links befindet sich das Logo des Kreisseniorenrats Böblingen. Oben rechts ist das Logo des Landkreises Böblingen. Der Titel "Patientenverfügung" steht in der Mitte. Das Formular enthält Felder für Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Straße. Es besteht aus zwei Hauptabschnitten:

- 1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte**
 - mich unweigerlich im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
 - mich im Endstadium einer unheilbar, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
 - infolge schwerer Gehirnverletzung oder Hirntod, Einsichten zu verlieren, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, umlebendrierend verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
 - infolge eines weit fortgeschrittenen Hirntodesprozesses, z.B. einer Demenzkrankung, auch mit auswärtsender Hirntodstellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
 - mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird
- 2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich**
 - leidende pflegerische Maßnahmen, insbesondere lachsgesetzliche Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Obstipation, Angst, Unruhe und anderer belästigender Symptome
 - auch bewusstseinsstabilisierende Mittel zur Beschwerdeleindringung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten der Schmerz- und Symptomkontrolle versagt haben
 - wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben
 - eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
 - Beistand durch folgende Personen: _____

Vorsorgevollmacht



Das Formular für Vorsorgevollmacht ist auf einem hellblauen Hintergrund gestaltet. Oben links befindet sich das Logo des Kreisseniorenrats Böblingen. Oben rechts ist das Logo des Landkreises Böblingen. Der Titel "Vorsorgevollmacht" steht in der Mitte. Das Formular enthält Felder für Ich, Vollmächtigebelin, geb. am, Wohnort in, Telefon, sowie für die Bevollmächtigte Person, geb. am, Wohnort in, Telefon.

Ein Abschnitt "Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit" enthält folgende Punkte:

- 1. Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit:**
 - Die beauftragte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung, einschließlich Erhaltung und Wiederherstellung der gesundheitlichen Pflege, entscheiden.
 - Sie ist befugt, meines in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
 - Sie darf insbesondere in sämtlichen Maßnahmen zur Unterstreichung des Gesundheitszustandes und in allen Maßnahmen zur Unterstreichung der Lebensqualität entscheiden, die mir sein könnten oder ich eine schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).
 - Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erhalten.
 - Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Bewilligung entbindet sie alle nach behandelnden Ärzte und nichtärztliche Personal gegenüber der Verpflichtung, die Krankenunterlagen zu erhalten.
 - Sie darf über meine Unterbringung mit heilmittelwidriger Wirkung entscheiden (§ 1908 Abs. 1 BGB) und über heilmittelwidrige Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Klimaschäden und dergleichen) in Abhängigkeit von einer heilmittelwidrigen Einwirkung (§ 1909 Abs. 1 BGB) entscheiden, ebenso dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.
 - Seitige Beihilfen (z. B. Einwilligung in eine Organspende) _____.
- 2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten:**
 - Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung entbindet sie. Sie kann die Wohnung sowie meinen Haushalt aufheben.
 - Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
 - Sie darf Vitrage mit einem Heim sowie mit Pflegeeinrichten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.
- 3. Behörden:**
 - Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertraten.

Gesetzliche Ehegatten-Notvertretung

§ 1358 BGB gilt ab Januar 2023

All dies ist für Sie nicht relevant wenn Sie

- für Ihren Ehepartner und auch für andere Personen Ihres Vertrauens rechtzeitig eine **Vorsorgevollmacht** und eine **Patientenverfügung** verfassen.

Zusätzlich empfehlen wir dringend:

- Ihre Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht **öffentlich beglaubigen** zu lassen >>> Betreuungsbehörde und
- zusätzlich eine **Bankvollmacht** einrichten zu lassen.



Patientenverfügung

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Wohnort: Straße:

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

- lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
- auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf
- wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben
- eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- Beistand durch folgende Personen:



Vorsorgevollmacht

Ich, geb. am

wohhaft in Telefon

erteile hiermit Vollmacht an: geb. am

Bevollmächtigte Person

wohhaft in Telefon

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§ 1904 Abs. 2 BGB).
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung entscheiden (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Sie darf über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 3 BGB entscheiden.
- Sonstige Befugnisse (z. B. Einwilligung in eine Organspende):

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

Die Vorsorgevollmacht

Wichtige Hinweise:

- Die VV schriftlich abfassen und unterschreiben
- Die VV nur einer Person des Vertrauens erteilen
- Eine notarielle Beurkundung wird empfohlen bei **Grundstücksgeschäften**

Vorsorgevollmacht

Ich, geb. am
VollmachtgeberIn
wohnt in Telefon
erfüllt hiermit Vollmacht an: geb. am
Bewilligte Person
wohnt in Telefon
Diese Beauftragung wird hiermit beurkundet, mich in allen Angelegenheiten zu verhelfen, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserklärung soll eine vom Gesetz angeordnete Besteuerung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Erteilung gesetzlich besteuert werden soll. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die beauftragte Person die Vollmachturkunde bewahrt und bei Vorlage eines Rechtsbelegscheines die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit:

- Die beauftragte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit entscheiden, insbesondere über Erziehungen einer minderjährigen oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtlichen Maßnahmen zur Unterweisung des Gesundheitszustandes und in Behandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren und langer dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte. (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.
- Sie darf Konkurrenzberufungen einsehen und deren Herausgabe an Dritte beurteilen. Mit dieser Vollmacht entbindet ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir beauftragten Person von der Schweigepflicht.
- Sie darf die Einwilligung in eine medizinische Maßnahme mit nachdrücklicher Wirkung erteilen (§ 1905 Abs. 1 BGB) und über lebensverlängernde Maßnahmen (z.B. Bettgeber, Medikamente und dergleichen) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange diesgegenüber der beauftragten Person nichts ist. Sie darf über ärztliche Zwangemaßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 3 BGB entscheiden.
- Sonstige Befugnisse (z. B. Einwilligung in eine Organspende).

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung beauftragen, sowie meine Wohnung sowie meinen Haushalt aufzulösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertraten.



Akzeptanz einer Vorsorgevollmacht

Privatschriftliche
Vorsorge-
vollmacht

Beglaubigung der
Unterschrift durch
Betreuungsbehörde
im Landratsamt

Beurkundung
durch Notar

Öffentliche Beglaubigung



Königsweg

Notariell beurkundete Vorsorgevollmacht:

- Individuelle Beratung
- Eingehen auf individuelle Situation
- Feststellung der Geschäftsfähigkeit
- Ausgabe von Ausfertigungen
- Registrierung im Vorsorgeregister
- **Höchste Akzeptanz**



Vorsorgevollmacht

Es wird empfohlen, die Unterschrift des Vollmachtgebers auf dieser Vollmacht bei der Betreuungsbehörde des Landratsamtes öffentlich beglaubigen zu lassen.



Durch die öffentliche Beglaubigung hat die Vollmacht im alltäglichen Rechtsverkehr eine **sehr hohe Akzeptanz**.

Selbst **Eintragungen ins Grundbuch** können hiermit vorgenommen werden, BGH 12.11.20

10. Weitere Regelungen:

Hinweise: Diese Vollmacht sollte man nur einer Person seines Vertrauens erteilen. Es empfiehlt sich außerdem, diese Vollmacht bei der Betreuungsbehörde des Landkreises Böblingen oder von einem Notar beurkunden zu lassen. Beide prüfen die Identität des Vollmachtgebers. Der Notar prüft zusätzlich dessen Geschäftsfähigkeit. Durch diese Feststellung kann im Banken- und Rechtsverkehr eine bessere Akzeptanz der Vollmacht erreicht werden.

BB, 2.2.2021

Ort, Datum

Sindelfingen, 25-01-2021

Ort, Datum

Begläubigungs-
vermerk:

Die vorstehende Unterschrift ist von

ausgewiesen durch Personalausweis
vor der Urkundsperson anerkannt/ ~~verzogen~~ worden.
Die Echtheit wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Böblingen, den 02.02.2021
Betreuungsbehörde des Landkreises Böblingen, der Landrat
Im Auftrag

Herausgegeben von Kreisseniorenrat Böblingen e.V. und Landratsamt Soziales Böblingen, Sept. 2018. Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung.



**Unterschrift des Vollmachtgebers
öffentliche beglaubigt von der
Betreuungsbehörde LK BB**

**Eine öffentlich
beglaubigte
Vorsorgevollmacht**

Unterschrift Vollmachtgeber/in

Unterschrift Bevollmächtigte/r

**Terminvereinbarung
Landratsamt
Betreuungsbehörde
07031 – 663-1332**

Vorsorgevollmacht



Jedoch

Neu ab 1. Jan. 2023

bei Beglaubigungen ab 01.01.2023 durch die Betreuungsbehörde **erlischt die Beglaubigungswirkung der Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers** (§ 7 BtOG).

Sie genügt damit nach dem Tod nicht mehr den Anforderungen des Grundbuchrechts (§ 29 GBO)

Beglaubigungen vor dem 01.01.2023 behalten ihre Wirkung auch über den Tod hinaus (§ 34 BtOG).

Die Vorsorgevollmacht

Hinweis:

ob Vollmachtgeburte wennheit in erheit nach Vollmacht am Bewilligte Person wirkt in	geb. am Telefon geb. am Telefon
<small>Diese Vertragsbestimmungen wird Ihnen keine Beratung, noch in den Arztpraktiken, vermittelt, die Ihnen keine Angebote und Themen dieser Vollmachtmachung auf eine dem Gesetz entsprechende Belebung verhindern werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ein nach ihrer Eröffnung bestehender Zustand sie nicht mehr erfordert. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die beauftragte Person die Vollmachturkunde besitzt und die Vollmachturkunde nicht geändert wurde. Sie kann im Organe abgegeben werden.</small>	
1. Gesundheitsfertigkeit und Pflegebedürftigkeit:	
<ul style="list-style-type: none">• Sie darf keine Pflegeleistungen durch eine andere Person für Gesundheitsangelegenheiten, ebenso über Einschaltung einer ambulanten oder stationären Pflege.• Sie darf keine Pflegeleistungen durch eine andere Person für Pflegebedürftige durchführen.• Sie darf insbesondere keine inhaltliche Maßnahmen zur Verhinderung des Gesundheitszustandes von mir erfordern, die eine Pflegeleistung erfordern, diese mit Lebendgeburten verhindern soll können oder ich einen schweren und länger dauernden Gesundheitszustand habe.• Sie darf die Erweiterung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erlauben (§ 196c Abs. 2 BGB).• Sie darf keine Pflegeleistungen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht erlaube ich alle mich behandelnden Ärzte und notärztliches Personal gegenüber der von mir eingesetzten Pflegeleistung.	
2. Aufenthalts- und Wohnungsangestellung:	
<ul style="list-style-type: none">• Sie darf meinen Aufenthalts, Rechts und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung erlauben, wenn eine Pflegeleistung eine entsprechende Wohnungsangestellung erfordert.• Sie darf meine Wohnung erlauben, wenn eine Pflegeleistung eine entsprechende Wohnungsangestellung erfordert.• Sie darf den Vertrag mit einem Heim sowie mit Pflegezentren, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abändern und kündigen.	
3. Behörden:	
<ul style="list-style-type: none">• Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertraten.	

➤ Die Kreissparkasse und die Volks- und Raiffeisenbanken im Kreis Böblingen erkennen die **öffentlich beglaubigte Vorsorgevollmacht des Kreisseniorenrats** an!

Die Vorsorgevollmacht

Empfehlung:
Zusätzlich zur
Vorsorgevollmacht
noch eine **Bankvollmacht**
ausstellen für alle Konten!



Krisenrat BÖBLINGEN

Vorsorgevollmacht

Ich geb. am

Vollmachtgeberin
wohnhaft in Telefon

erlaubt hiermit Vollmacht an:
Bewilligte Person geb. am

wohnhaft in Telefon

Diese Vollmachturkunde wird hiermit beurkundet, mich in allen Angelegenheiten zu vertrauen, die im Folgenden aufgelistet sind. Durch diese Vollmachturkunde ist eine von Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsfähig geworden sein sollte.
Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die beauftragte Person die Vollmachturkunde bewahrt und bei Verhältnissen eines Rechtsstreites die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit:

- Die beauftragte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit entscheiden, einschließlich der Beauftragung eines Pflegepersonals.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf inwohnende in sämtliche Maßnahmen zur Unterhaltung des Gesundheitszustandes und in Hebebehandlungen eingewilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein können oder eine längere schwere und lange dauernde gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 196a Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Erweiterung des Unterlassens oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen untersagen (§ 196a Abs. 2 BGB).
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht ermächtige ich alle nach bestimmenden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir beauftragten Person von mir.
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitserziehender Wirkung entscheiden (§ 196a Abs. 1 BGB) und über freiheitserziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen) in einem Haus in einer sozialen Einrichtung (§ 196a Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meiner Wohlfahrt erforderlich ist. Sie darf über freistile Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 196a, Abs. 3 BGB entscheiden.
- Sonstige Bedingungen (z. B. Einwilligung in eine Organspende).

2. Aufenthalt und Wohnungseigentum:

- Se darf meinen Aufenthalt bestimmende Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Se darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
- Se darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Se darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertraten.



Patientenverfügung



Name: Vorname: Geburtsdatum:

Wohnort: Straße:

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein.

In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistaat angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

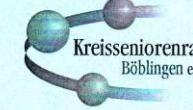
- lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachärztliche Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
- auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerde medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptommanagement. Um eine Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich
- wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung
- eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- Beistand durch folgende Personen:

Böblinger Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden kann oder verständlich äußern kann, habe

ich Klaus Mustergültig
 geb. am 6. März 1954
 wohnhaft Holzgerlingen
Musterstraße 20

vorsorglich eine Vollmacht/Betreuungsverfügung/Patientenverfügung (Nichtzutreffendes streichen) erstellt



Vorsorgevollmacht

Ich, geb. am

wohnhaft in Telefon

erteile hiermit Vollmacht an: geb. am

Bevollmächtigte Person

wohnhaft in Telefon

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevoilsmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevoilsmächtigte Person die Vollmachturkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevoilsmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir bevoilsmächtigten Person von der Schweigepflicht.

Entziehender Wirkung entscheiden (§ 1906 Abs. 1 z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen) (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange

Organanspende):

Leben:

und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung sowie meinen Haushalt auflösen. Schließen und kündigen. Dienststellen, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen

Leben- und Sozialleistungsträgern vertreten.



Kreissozialamt



Haben Sie Fragen?

Die Experten Rolf Schneider und Dr. med. Wolfram Panzer
stehen Ihnen heute am Bühnenrand für Fragen exklusiv noch
30 Minuten zur Verfügung.

Heutige Präsentation finden Sie für zwei Wochen im Internet
www.kreisseniorenrat-boeblingen.de.



Initiative

„Wir helfen klären“

Eberhard Feucht

Andreas Freudenmann

Thilo Schreiber

Wir helfen klären ...



Was sind die möglichen nächsten Schritte?
Wer sind die richtigen Ansprechpartner?

- **Vorsorgevollmacht** und **Patientenverfügung** – benötigen Sie Unterstützung?
- Ist Ihr **Nachlass** geregelt? Wie ist die gesetzliche Erbfolge? Wollen Sie das so?
- Besteht vielleicht eine spezielle **familiäre Situation**, die Ihnen „im Magen liegt“?
- Haben Sie die **digitalen Angelegenheiten** organisiert?
- Haben Sie Ihre **finanziellen Angelegenheiten** gut geordnet?
- ...

Wir helfen klären ...



Eberhard Feucht

Ehem. Dekan im Kirchenbezirk Herrenberg

Vorstandsmitglied Diakonieverband Böblingen



Andreas Freudenmann

Ehem. Leiter der Handelsüberwachung der Börse Stuttgart

Wertpapierhändler, Kapitalmarkt-Experte



Thilo Schreiber

Ehem. Bürgermeister in Loßburg und Weil der Stadt

17 Jahre Kreisrat, Beisitzer im VdK Horb







Gesundheit und Vorsorge

Veranstaltungen zu Gesundheit, Pflege, Wohnen, Vorsorgenden Verfügungen

Vorsorgende Verfügungen: Verbreitung der BB Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

KSR Vorsorge-Broschüre

Patientenbegleitung im Krankenhaus: Besuch älterer Patienten um Orientierung zu geben, Delir/Depression zu vermeiden

Entlass-Management-Broschüre - Gut versorgt zuhause



Pflege

Übergangsbegleitung aus dem Krankenhaus:

Betreuung älterer Patienten zurück in die Häuslichkeit

Aufzeigen der **Herausforderungen und Chancen, Resolutionen**,
Information zu neuen Angeboten, **Betreuung der Heimbeiräte** im Kreis



Wohnen

Darstellung potentieller Probleme, Mitarbeit bei möglichen Lösungen,
Zertifizierung 'Seniorenfreundliche Handwerker'



PC und Internet

Ausbau von **PC-Internet-Digital Teams** in den Kommunen, Erfahrungsaustausch, Experimentieren mit neuen Technologien



Kompetenzen generationsübergreifend nutzen

Coaching – Fit für Bewerbungen: Bewerbungstraining für Schüler an Werkreal-, Gemeinschafts- und Realschulen

Schreibwettbewerb



Vernetzung & Öffentlichkeitsarbeit

Gemeindevertretungen:

Unterstützung der Kommunen beim Ausbau der Seniorenarbeit, Vernetzung, Erfahrungsaustausch, Musterprojekte durchführen und bekannt machen

Demographische Entwicklung und Herausforderung

Informationen und Resolutionen zu Kurzzeitpflege, Mobilität, Organspende.....



Herzlichen
Dank!